

99089039169000

Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten Anzeige

Heruntergeladen am 27.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011992/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089039169000
Leistungsbezeichnung I	Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Umgang mit Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsschutz, Kfz, Sprengstoff, Airbags, Fahrzeug, Gurtstraffer, Kraftfahrzeug, Sicherheitsgurt, Sprengstoffgesetz, Arbeitnehmerschutz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	06.07.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Sprengstoffreferat
Handlungsgrundlage	[§ 14 Sprengstoffgesetz (SprengG)](http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html) [§ 4 Absatz 3 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)](http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_4.html)
Teaser	Der Umgang mit Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten im Betrieb ist anzeigepflichtig
Volltext	<p>Airbags und Gurtstraffer enthalten pyrotechnische Stoffe (Zunder). Deshalb unterliegen sie dem Sprengstoffgesetz. Bei unsachgemäßer Handhabung gehen von diesen Bauteilen erhebliche Gefahren aus, die zu schweren Verletzungen bis hin zum Tod führen können. Montage und Demontage von Airbag-Modulen und Gurtstraffern dürfen nur von sachkundigem, geschultem Personal durchgeführt werden.</p> <p>Wenn Sie mit Airbag- oder Gurtstraffer-Einheiten der Kategorie P1 - beziehungsweise nach alter Bezeichnung der Kategorie T1 - im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit umgehen, ohne diese jedoch zu zünden (zum Beispiel beim Ein- und Ausbau in Kfz-Werkstätten), benötigen Sie hierzu keine Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz. Voraussetzung für diese Befreiung von der Erlaubnispflicht ist jedoch, dass der Umgang durch geschultes Personal - das heißt mit eingeschränkter Fachkunde - erfolgt.</p> <p>Wenn Sie als Arbeitgeber erstmals in Ihrem Betrieb mit Airbag- oder Gurtstraffer-Einheiten der Kategorie P1 (beziehungsweise der früheren Kategorie T1) umgehen lassen, müssen Sie dies schriftlich anzeigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Nachweis der eingeschränkten Fachkunde durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer einschlagigen Schulung für den erlaubnisfreien

Modul	Sachverhalt
	Umgang mit Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ihr Betrieb muss über geschultes Personal verfügen, das heißt, die betreffenden Beschäftigten verfügen über die notwendige sogenannte "eingeschränkte Fachkunde" durch den Besuch einer einschlägigen Schulung über den erlaubnisfreien Umgang mit Airbag und Gurtstraffer-Einheiten <ul style="list-style-type: none"> • die Airbag oder Gurtstraffer-Einheiten werden im ausgebauten Zustand nicht ausgelöst, das heißt nicht gezundet • die Aufbewahrung der Airbag und Gurtstraffer-Einheiten erfolgt entsprechend den Vorgaben der sprengstoffrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Sprengstoff-Lagerrichtlinie 240 • die Mengenschwellen für die erlaubnisfreie Lagerung gemäß der Anlage 6 zum Anhang der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz werden eingehalten: nämlich im Arbeitsraum höchstens 10 Kilogramm Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) und im Lagerraum (F30/T30) höchstens 100 Kilogramm Netto-Explosivstoff-Masse (NEM)
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Bevor Sie als Arbeitgeber in Ihrem Betrieb mit Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten umgehen lassen, zeigen Sie dies schriftlich oder online an.
Bearbeitungsdauer	Keine.
Frist	Anzeigefrist: Die Anzeige ist mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit einzureichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten
Rechtsbehelf	Keiner.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Airbag und Gurtstraffer-Einheiten <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen, vor allem hinsichtlich der Lagerung der Stoffe und hinsichtlich der erforderlichen eingeschränkten Fachkunde • Anzeige notwendig

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)